Bemerkungen zu zwei wichtigen Dokumenten zur Entstehung der Eidgenossenschaft

Autor(en): **Nabholz, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **6 (1956)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-78888

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

MISZELLEN - MÉLANGES

BEMERKUNGEN ZU ZWEI WICHTIGEN DOKUMENTEN ZUR ENTSTEHUNG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Von Hans Nabholz

1. Der Schreiber des «Tillendorfbriefes»

Am 24. April 1289 übergab Ritter Konrad v. Tillendorf, Hofmeister König Rudolfs und Vogt Herzog Rudolfs auf Kyburg, dem Konvent des Zisterzienser-Nonnenklosters auf der Au bei Steinen im Lande Schwyz einen besiegelten Brief, in welchem er erklärt, daß er im Namen seines Herrn, des Herzogs, das Kloster in seinen Schirm genommen habe und unter Androhung der Ungnade seines Herrn verbiete, das privilegierte Kloster mit irgendwelchen Steuern zu belasten[1].

Auf diese Urkunde stützt *Karl Meyer* seine These von der «unerhörten Praxis des Schwaben Tillendorf». «Er behandelte die Schwyzer auch formell, ja betont als österreichische *Vogteileute* und verfuhr mit ihnen praktisch wie mit der Hauptmasse der bäuerlichen Bevölkerung, unter absichtlicher Verhöhnung der *Standesehre* dieser freien Waldleute[2].»

Der Text dieser Urkunde weist eine Reihe von sprachlichen Eigentümlichkeiten auf, deren Erklärung bis heute noch von niemandem versucht worden ist. Wir geben im folgenden den Wortlaut teilweise, unter Hervorhebung der auffallenden Stellen:

Ich Chůnrat, *en* ritter von Tilndorf, der hovemeister der *phallenze* des *romeshen* chúnges... kúnde allen dien, die disen brief *hörent oder sehent lesen*, das ich das hus und den conventum... han genomen in minen *shirn* und fride, also das ich nicht wil, das es oder sin gůt dekein gewerf oder stúre gebe, wan es ein *kloster bawartez* ist *grawes ordens*. Und swer der were, der

[1] *Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, I. Urkunden*, Bd. 1, S. 722, Nr. 1582.

[2] Karl Meyer, *Der Ursprung der Eidgenossenschaft*. Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, XXI. Jg., Heft 3, 1941, u. Sep. S. 458 f. (die Auszeichnungen stammen vom Autor). – Vgl. ferner die Einwendungen von *Theodor Mayer* gegen Karl Meyers Auslegung des «Tillendorfbriefes» in: Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters. 6. Jg., 1943, Heft 1, S. 153 f. u. 162–165, sowie die Replik von *Karl Meyer* in: Zeitschr. f. Schw. Gesch., XXIII Jg., 1943, S. 560–578.

ez daruber beswarte mit deheinen dingen, davon dasselbe hus oder sin ere oder sin gůt *genidert* wurde, das wer mir und minem herren getan, und wolten ez ŏch rechen. Und das disú gnade und der *shirn* stete si... Und ist das beshehen nach der gebúrte únsers herren Jhesu Christi *úber* zwelfhundert und *acceg* jar...

Bei der Lektüre des Textes gewinnt man den Eindruck, daß der Schreiber des Textes, der zugleich sein Verfasser ist, die deutsche Sprache nur mangelhaft beherrscht. Ein deutschsprachiger Schreiber hätte nicht *shirn* statt schirm oder *genidert* statt gemindert geschrieben. Auffallend ist auch in der Ankündigung die Verwechslung der beiden Worte *hǒrent* und *sehent*, wodurch die häufig gebrauchte Formel: alle, die diesen Brief sehen (d. h. ansehen und lesen) oder hören lesen (d. h. denen er vorgelesen wird), sinnlos wird.

Die Worte: *en kloster bawartez, grawes ordens* kann unmöglich ein deutschsprachiger Schreiber geschrieben haben. Wenn man jedoch diese Stelle ins Italienische übersetzt, so klingt sie ganz natürlich: *un convento preservato del ordine grigio.* Auch der auffallende unbestimmte Artikel am Anfang der Urkunde: *Chůnrat, en ritter von Tilndorf* wäre, ins Italienische übersetzt, durchaus korrekt. Auf einen Schreiber italienischer Zunge lassen ferner die Wörter *phallenze* (palazio, Pfalz) und *acceg* (achzig) schließen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Urkunde von einem Schreiber italienischer Zunge formuliert und geschrieben wurde. Diese Tatsache hat für das 12. und 13. Jahrhundert durchaus nichts Auffallendes. Es ist bekannt, daß in jener Zeit im Gebiete von Süddeutschland in Italien ausgebildete und geprüfte Schreiber verwendet wurden. Sie wurden von Privaten, Behörden und Klöstern, die keine eigene Kanzlei besaßen, als Schreiber verwendet. Sie lassen sich auch in Kanzleien adeliger Herren nachweisen.[3]

Stand vielleicht der Schreiber des «Tillendorfbriefes» im Dienste des Vogtes auf Kyburg? Unter den uns bekannten Dokumenten, die in der Kanzlei der österreichischen Vögte auf Kyburg oder überhaupt in einer Kanzlei des Königs Rudolf oder seiner Söhne ausgestellt wurden, befindet sich keines, das von der Hand des Schreibers des «Tillendorfbriefes» stammt. Dagegen gibt es mehrere im Lande Schwyz erstellte Dokumente, die von unserem Schreiber stammen. Er hat z. B. den Beschluß der Landsgemeinde von Schwyz vom Jahre 1294 über Verkauf, Schenkung oder Vermächtnis von Grundeigentum niedergeschrieben und dabei wie im «Tillendorfbrief» im Eingang der Urkunde *hǒrent* und *sehent* miteinander verwechselt[4]. Zudem ist der Text stellenweise ungelenk und schwer verständlich.

Dieser gleiche Schreiber hat ferner den Brief der drei Länder an Luzern vom 11. Nov. (1309) geschrieben[5]. Wie eine Prüfung der Originale im Staats-

[3] H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* 2. A. 1. B, S. 631 f. O. Redlich, *Die Privaturkunden des Mittelalters*, S. 133. (III. Teil der Urkundenlehre von W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und O. Redlich, Abt. IV des Handbuchs der mittelalterlichen und neuern Geschichte, hg. von G. v. Below u. F. Meinecke. München u. Berlin 1911.)

[4] *Quellenwerk, I. Urkunden*, Bd. II, S. 39, Nr. 89.

[5] *Quellenwerk, I. Urkunden*, B. II, S. 249, Nr. 512.

archiv Schwyz ergab, kehrt diese gleiche Hand wieder in folgenden Urkunden: Eine Erklärung der Äbtissin und des Konvents der Frauen im Kloster Steinen vom 3. Februar 1295 und eine Erklärung den Nachlaß des Konrad Hesso betreffend vom 10. Februar 1295 [6]. Für einen Schreiber italienischer Zunge spricht ferner im letztern Dokument die Neigung, die Familiennamen auf einen Vokal ausgehen zu lassen: *Stophakere, Bůlere, Schůnbůch(l)ere.*

Dieser gleiche Schreiber hat höchst wahrscheinlich auch den Text des Bundesbriefes vom 1. August 1291 in lateinischer Sprache formuliert und geschrieben. Wenn auch der Vergleich der Schrift keine sichern Schlüsse erlaubt, so kann doch soviel gesagt werden: Schon *Breßlau* hat in seiner sachkundigen diplomatischen Analyse des Bundesbriefes die Vermutung ausgesprochen, die Urkunde sei «von einem unter italienischem Einfluß in der *ars dictandi* unterrichteten Schreiber verfaßt [7]». Er stützt sich dabei auf die in Italien sehr häufige, im deutschen Sprachgebiet dagegen seltene Art der Datierung *incipiente mense Augusto* sowie auf die in Italien ausgebildete Gepflogenheit, die Satzenden nach einem bestimmten rhythmischen Gesetz auslaufen zu lassen. Für einen italienischen Schreiber der Bundesurkunde spricht auch die durch die italienische Sprache beeinflußte häufige Verwendung des Gerundivums.

Doch kehren wir zur Abfassung des «Tillendorfbriefes» zurück. Nach unsern Ausführungen ist er nicht in der habsburgischen Kanzlei in Kyburg entstanden, sondern von einem aus Italien stammenden, das Deutsche mangelhaft beherrschenden Berufsschreiber verfaßt worden, der auch andere im Lande Schwyz ausgefertigte Urkunden geschrieben hat.

Wie ist das zu erklären? *Karl Meyer*, der sich meiner schon im Jahre 1925 ausgesprochenen, aber nicht eingehend begründeten Vermutung, der Brief sei nicht in der habsburgischen Kanzlei in Kyburg verfaßt worden [8], angeschlossen hatte, zog aus dem Datum des Dokumentes — es war ein Sonntag — den Schluß, daß an diesem Tage die Schwyzer Landsgemeinde stattgefunden habe und mit ihr im Zusammenhang die Gerichtsgemeinde, zu der Tillendorf erschienen sei. Bei dieser Gelegenheit hätten ihm die Klosterfrauen ihre Klagen wegen Belästigung durch Steuerforderungen vorgetragen, und Tillendorf habe durch den im Lande Schwyz tätigen Schreiber den betreffenden Brief schreiben lassen [9].

Diese Darstellung beruht auf zwei unbewiesenen Hypothesen. Erstens hätte am 24. April die Lands- und Gerichtsgemeinde stattgefunden. Die

---

[6] *Quellenwerk, I. Urkunden*, Bd. II, S. 42, Nr. 93, 94.

[7] H. Bresslau, *Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone.* Jahrbuch f. schweizerische Geschichte, Bd. 20, 1895, S. 27 ff.

[8] Hans Nabholz, *Die neueste Forschung über die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, in: Papsttum und Kaisertum. Paul Kehr zum 65. Geburtstag. München 1925, S. 538, Anm. 1.

[9] Karl Meyer, *Über die habsburgische Verwaltung des Landes Schwyz, 1273–1291.* in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 33. Heft (1925), S. 157 f. u. Anm. 36. – Derselbe: *Die Urschweizer Befreiungstradition*, Zürich 1927, S. 210 ff.

schwyzerischen Landsgemeinden fanden im Frühjahr statt, aber nicht, wie Karl Meyer behauptet, immer am letzten Sonntag im April, sondern zu verschiedenen Daten und weit häufiger an einem Werktag[10]. Die Annahme, Tillendorf sei am 24. April in Schwyz anwesend gewesen, ist daher eine bloße Vermutung.

Weit mehr Wahrscheinlichkeit hat die Annahme für sich, der «Tillendorfbrief» sei eine *Empfänger*-Urkunde, d. h. der Text sei vom Empfänger, in diesem Falle von den Frauen im Kloster Steinen, mit Hilfe des im Lande Schwyz wirkenden, aus Italien stammenden Schreibers verfaßt und Tillendorf zur Besiegelung vorgelegt worden, der damit dem Dokument Rechtskraft verlieh. Für die Annahme, es handle sich um eine Empfängerurkunde, spricht auch der Umstand, daß bei der Datierung kein Ausstellungsort angegeben ist. Dabei diente als Vorlage das Schreiben von Hartmann v. Baldegg, Pfleger des Königs Rudolf, das im Jahre 1275 ebenfalls zur Sicherung der Steuerfreiheit des Klosters erlassen worden war[11].

Diese Deutung ist durchaus wahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß gerade im 12. und 13. Jahrhundert die Privilegien, die für Klöster ausgestellt wurden, zur Hälfte und sogar mehr Empfängerurkunden waren und daß sich besonders die Zisterzienserklöster dieses Mittels bedienten, um sich ihre Besitzungen und Privilegien zu sichern[12].

Diese Feststellung ist für die Beurteilung des Textes der Urkunde wichtig. Der Wortlaut kann nicht von Tillendorf stammen. Selbst wenn man von der unbewiesenen Behauptung ausgeht, Tillendorf habe sich am Tage des Datums der Urkunde im Lande Schwyz aufgehalten, so kann der Text unmöglich sein Diktat sein. Er hätte ihn in korrektem Deutsch und nicht in dieser mangelhaften Fassung diktiert. Den Text hat der aus Italien stammende Schreiber auf Veranlassung der Klosterfrauen formuliert. Der Anteil Tillendorfs beschränkt sich auf die Besiegelung des Briefes.

Damit fallen die unter allen Umständen übertriebenen Folgerungen von Karl Meyer, Tillendorf habe den Brief absichtlich in dieser Form abgefaßt, um die freien Schwyzer zu demütigen und zu verhöhnen, dahin. Bemerkenswert ist ferner, daß sich der Brief nicht wie frühere Erlasse in der gleichen Sache (Schreiben von Hartmann v. Baldegg und Erlaß der Königin Anna)[13] an Landmänner und Volk des Landes Schwyz wendet, sondern ganz allgemein an alle diejenigen, die versuchen sollten, die Nonnen von Steinen mit Steuern oder Abgaben zu belästigen.

2. Zum Wortlaut des Bundesbriefes der Urkantone vom 1. August 1291

Zu den zahlreichen Fragen, die mit der Entstehungsgeschichte unserer Eidgenossenschaft im Zusammenhang stehen, über die bis heute eine Eini-

[10] Vgl. die Vorbemerkungen von TH. SCHIESS zum «Tillendorfbrief», *Quellenwerk, I. Urkunden*, Bd. I, S. 722 f., Nr. 1582.

[11] *Quellenwerk, I. Urkunden*, Bd. I, S. 520, Nr. 1155.

[12] O. REDLICH, *Die Privaturkunden des Mittelalters*, S. 124 ff.

[13] Hartmann von Baldegg und Königin Anna, *Quellenwerk*, Nr. 1155 und 1178.

gung nicht erzielt werden konnte, gehört der Wortlaut und damit die Interpretation der Arenga (Einleitung) des Bundesbriefes vom 1. August 1291.

Bis zum Erscheinen der Festschrift von *Wilhelm Oechsli:* Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1891), wurde die Arenga übereinstimmend folgendermaßen gelesen: *Honestati consulitur et utilitati publice providetur, dum pacta quietis et pacis statu debito solidantur.*

Auf Anregung von *Dr. Markwart,* der den Text der Urkunde nach dem Original für Oechsli abgeschrieben hatte, ersetzte dieser das Wort *pacta* (Verträge) durch *peracta* (Vollbrachtes)[14].

Dieser Lesart haben sich angeschlossen: *F. E. Meyer* in seiner Studie über das erste Bündnis der schweizerischen Urkantone[15] und *Karl Meyer* in dem Aufsatz «Der älteste Schweizerbund[16]». In den seither erschienenen Publikationen ist die Lesart zwiespältig. *Th. Schieß,* der Herausgeber des ersten Bandes des «Quellenwerks zur Entstehung der Eidgenossenschaft», spricht sich, ohne die Frage eingehend zu untersuchen, für *pacta* aus[17].

Zu der Lesart *peracta* verleitet der Umstand, daß im Originaltext das *p* in *pacta* auf der *rechten* Seite des senkrechten Schaftes des *p* einen kleinen Bogen aufweist. Dieser wurde von Markwart und Karl Meyer als das allgemein gebräuchliche Abkürzungszeichen für die Silbe *per* gedeutet. Diese Abkürzung wird vom Schreiber der Urkunde mehrfach verwendet, aber immer in der allgemein gebräuchlichen Form, d. h. mit einer Wellenlinie *quer* durch den Schaft des *p,* so Zeile 3 und 4 bei *personis,* Zeile 5 bei *super*[18].

Spricht so schon die paläographische Prüfung des Textes für die Lesart *pacta,* so entscheidet endgültig für *pacta* der *Sinn* des Textes, der sich aus der Entscheidung für die eine oder andere Lesart ergibt. Die um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, also über hundert Jahre nach Erstellung des Bundesbriefes in der Innerschweiz verfaßte deutsche Übersetzung liest *peracta* und übersetzt infolgedessen: *Der erberkeit wirt geraten und dem gemeinen nutz wirt versehen, so beschechen ding mit dem zimlichen beliben der růw und des fridtz wirt gevestnet*[19].

---

[14] WILH. OECHSLI, *Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft,* Zürich 1891.S. 381.

[15] F. E. MEYER, *Das erste Bündnis der schweizerischen Urkantone.* Gfrd. 63/1908, S. 22.

[16] KARL MEYER, *Der älteste Schweizerbund.* Zeitschr. f. Schw. Geschichte, IV. Jg., 1924, S. 148 und Anm. 272b, und KARL MEYER, *Der Ursprung der Eidgenossenschaft,* Zeitschr. f. Schw. Geschichte, XXI. Jg., Heft 3 (1941) und separat, S. 489, Anm. 1a.

[17] *Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, I. Urkunden,* I. Bd. (1933), S. 776, Nr. 1681.

[18] Facsimilia des Bundesbriefes: W. OECHSLI, *Die Anfänge der Schw. Eidgenossenschaft,* Faksimile 2. – *Die Bundesbriefe der Alten Eidgenossenschaft 1291–1513. Nach den Originalen bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von* ROBERT DURRER, hg. von J. Ehrbar. Zürich 1904. – ANTON CASTELMUR, *Der alte Schweizerbund. Ursprung und Aufbau.* Zürich [1937].

[19] OECHSLI, *Die Anfänge,* S. 383. – *Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, I. Urkunden,* I. Bd. S. 778.

Die etwas unklare Formulierung des Originals gibt Karl Meyer in folgender Weise wieder: «Man sorgt für Ehre und Gemeinwohl, indem man, was vollbracht ist, in gebührendem Stand der Ruhe und des Friedens festigt.» Dabei deutet er diese Stelle in folgender Art: «Der Bundesbrief vom August 1291 ist der Abschluß und die Krönung der Urschweizer *Erhebung* vom Juli 1291, und zu dieser Lage paßt durchaus die Eingangsformel.» — «Jetzt, nach der Abwälzung der österreichischen Herrschaft hat man endlich vor ihr Ruhe und Frieden, wieder den gebührenden Stand, den man bei der ersten Bundesgründung im Sommer 1273 sichern wollte[20].»

Diese Gestaltung des Textes und seine Interpretation ist in mehrfacher Beziehung unbefriedigend. Eine erste Schwierigkeit ist grammatikalischer Art. In der von Oechsli und Karl Meyer vorgeschlagenen Fassung ist *quietis et pacis statu debito* Zeitbestimmung (im wieder eingetretenen gebührenden Stand der Ruhe und des Friedens). In diesem Falle müßte es aber richtig heißen: *in statu debito*. Der im Gebrauch der lateinischen Sprache wohl bewanderte Schreiber des Bundesbriefes hätte sich hier einen Verstoß gegen die Grammatik zuschulden kommen lassen. Der Text des Bundesbriefes weist einige Versehen, aber keine grammatikalischen Fehler auf.

Das Wort *debito* hat in der Übersetzung von Karl Meyer keinen klaren und einleuchtenden Sinn.

Am schwersten wiegt indessen eine sachliche Schwierigkeit. Der Satz hat nur einen Sinn, wenn man mit Karl Meyer annimmt, die Waldstätte hätten sich unmittelbar nach König Rudolfs Tod (15. Juli 1291) erhoben, die habsburgischen Vögte vertrieben, ihre Burgen zerstört und nach Wiedereintritt von Ruhe und Frieden ihr früheres Bündnis erneuert. Ein Aufstand in diesem Zeitpunkt ist indessen unwahrscheinlich. Chronikalische Überlieferung, Aegidius Tschudi und die Historiker der Neuzeit, soweit sie überhaupt eine bewaffnete Erhebung gegen das Haus Habsburg annehmen, verlegen diese in das beginnende 14. Jahrhundert, in die Zeit der Schlacht am Morgarten[21].

Diese sprachlichen und sachlichen Schwierigkeiten fallen ohne weiteres dahin, wenn man *pacta* statt *peracta* liest. In diesem Fall ist der Satz grammatikalisch richtig und sein Sinn ist völlig klar: «Man sorgt für Ehrbarkeit und öffentliches Wohl, wenn Verträge, die zur Wahrung von Ruhe und Frieden abgeschlossen wurden, durch die gebührende [d. h. gültige] Rechtsform[22] [d. h. durch schriftliche Ausfertigung] befestigt werden.»

Dieser Gedanke, daß es nützlich oder notwendig sei, mündliche Vereinbarungen durch schriftliche Ausfertigung zu sichern, kehrt in der Arenga zahlreicher Urkunden jener Zeit wieder. So heißt es z. B. im Dreiländerbund des Jahres 1315: «Wande menschlicher sin blöde und zerganglich, dz man

---

[20] KARL MEYER, *Der Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 489, Anm. 1a.

[21] BRUNO MEYER, *Die Entstehung der Eidgenossenschaft. Der Stand der heutigen Anschauungen*, in: Schw. Zeitschr. f. Geschichte, Bd. 2, 1952, S. 153 ff., bes. S. 198 ff.

[22] *status* heißt im mittelalterlichen Latein nicht nur *Stand*, sondern auch *Rechtsform*.

der sachen und der dinge, diu langwirig und stete solden beliben, so lichte und so balde vergizzet, dur das so ist ez nútze und notdúrftig, dz man die sachen, die dien lúten ze fride und ze gemache und ze nutze und ze eren uf gesetzet werdent, mit schrift und mit briefen wizzentlich und kuntlich gemachet werden[23].

SCHWEIZER AN DEUTSCHEN UNIVERSITÄTEN IM 17. UND 18. JAHRHUNDERT

Von Ewald Reinhard

Schweizer an der Universität Duisburg

Im Jahre 1655, d. h. vor 300 Jahren, errichtete der Kurfürst Friedrich Wilhelm I. von Brandenburg, gemeinhin der «Große Kurfürst» genannt, für seine westdeutschen Besitzungen, Kleve, Mark und Ravensberg, in dem Rheinstädtchen Duisburg eine Universität. Sie war neben Frankfurt an der Oder und Königsberg in Preußen die dritte Alma Mater in den brandenburgischen Landen; sie blieb stets sehr klein, woran nicht wenig ihr Charakter als Pflegestätte des Kalvinismus schuld war; denn die umliegenden Gebiete waren katholisch, und die Hoffnung auf einen größeren Zuzug aus Holland erfüllte sich nicht. Immerhin erhielt sie sich bis zum Jahre 1817, wo sie zu Gunsten Bonns aufgehoben wurde. Die Matrikel[1] zählt 5938 Namen. Unter den Besuchern befinden sich Italiener, Ungarn, Schotten und eine ganze Anzahl Schweizer, die offenbar durch das gleiche religiöse Bekenntnis der Alma Mater Duisburgensis angezogen wurden. Hier die Eintragungen:

1687. d(ie) 7. 8bris. Sebastianus Zollicofferus, Helvetio-Sanctgallensis, aet(as). 21. Ex Academia Marpurgensi.

1696. 29. Januarii. Melchior Düringer, antea in Helvetia V. D. M. jam apud nos privatim instituendis D. D. Studiosis vacat. gratis inscriptus est.

---

[23] Sehr ähnlich lautet die Arenga im Bund der drei Waldstätte mit Luzern vom Jahre 1332. *Eidgenössische Abschiede*, Bd. 1, Luzern 1874, Beilage Nr. 3, S. 243, und Nr. 18, S. 256, oder orthographisch genauer: *Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone*, hg. von HANS NABHOLZ und PAUL KLÄUI. 3. Aufl. 1947, S. 5 und 8. Für ähnliche Arengen vgl. man z. B. *Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich*, Bd. VI, Nr. 2020, 2021, 2055, 2068, 2069, 2076 u. a. – Der Wortlaut der Arenga im Bundesbrief des Jahres 1315 hat wohl den Übersetzer des Bundesbriefs vom 1. Aug. 1291 verleitet, *pacta* mit *beschechen Ding* zu übersetzen.

[1] *Die Matrikel der Universität Duisburg. 1655–1818.* Hg. von WILHELM ROTSCHEIDT. Duisburg, Rheinische National-Druckerei und Verlag, 1938. VIII und 918 Seiten.